

## Lösungsskizze Fall 40 (§§ 267 ff.)

### Fall 40

#### *Tatkomplex 1: Das Kfz-Kennzeichen*

#### **A. Strafbarkeit des A gemäß § 267 I StGB (Vertauschen der Kennzeichen)**

Indem A das Kennzeichen an seinen Pkw montierte, könnte er sich der Urkundenfälschung gemäß § 267 I Var. 1, Var. 3 StGB strafbar gemacht haben.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a) Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267 I Var. 2 StGB)**

##### **aa) Urkunde**

Eine Urkunde ist jede verkörperte (menschliche) Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

**(P)** Ist das Kfz-Kennzeichen am Auto der Tante eine Urkunde?

**(1)** Verkörperte Gedankenerklärung?

Früher wurde z.T. vertreten, dass nur Schriftstücke Urkunden sein könnten.<sup>1</sup> Bei Kfz-Kennzeichen lässt sich über ihre Schriftqualität streiten.<sup>2</sup> Nach heute ganz h.M. können aber auch Zeichen und Symbole Urkunden sein, sofern sich aus ihnen eine Gedankenerklärung ergibt, die zum Beweis geeignet und bestimmt ist (sog. **Beweiszeichen**). Dafür spricht, dass der Rechtsverkehr beweis erhebliche Tatsachen nicht notwendig in schriftlicher Form ausdrückt und Beweiszeichen das gleiche Vertrauen wie ggü. Schriftstücken entgegenbringt.<sup>3</sup> Dass das Kfz-Kennzeichen nicht notwendig Schriftqualität hat, steht der Urkundeneigenschaft also nicht entgegen.

Aus den Buchstaben, Zahlen und dem Zulassungssiegel der Zulassungsbehörde auf dem Kennzeichen *allein* ergibt sich jedoch noch keine rechtserhebliche Gedankenerklärung. Nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Pkw, auf den sich Kennzeichen und Siegel beziehen, lässt sich eine solche Erklärung erkennen. So drückt die Stempelplakette (vgl. § 10 III, § 3 I 3 FZV) aus, dass eine Zulassung erfolgt ist<sup>4</sup> (das Kfz-Kennzeichen kann lediglich die Tatsache der Zulassung, nicht aber das

<sup>1</sup> Schmidhäuser BT, 1. Aufl. 1980, 14/10; Samson JuS 1970, 372; ders. JA 1979, 528.

<sup>2</sup> LK/Zieschang, 12. Aufl. 2009, § 267 Rn. 5.

<sup>3</sup> Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 32 Rn. 21.

<sup>4</sup> MüKo/Erb, 3. Auflage 2019, § 267 Rn. 80.

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen beweisen<sup>5</sup>). Es handelt sich daher (nach h.M.) um eine **zusammengesetzte Urkunde**,<sup>6</sup> d.h. eine solche, deren Aussagegehalt sich allein aus der **festen Verbindung von Erklärung und Bezugsobjekt ergibt**. Eine Urkunde liegt also nur vor, wenn Kennzeichen und Kfz hinreichend fest miteinander verbunden sind;<sup>7</sup> eine übliche Verschraubung genügt dafür.

**(2)** Unter der Voraussetzung einer festen Verbindung sind Beweiseignung und Beweisbestimmung gegeben.

**(3)** Der Aussteller der Urkunde bestimmt sich danach, wem die Erklärung nach außen hin geistig zurechenbar ist.<sup>8</sup> Hier ist die örtliche Zulassungsbehörde aus dem Siegel als Ausstellerin erkennbar.

→ Urkunde (+)

### **bb) Echtheit**

Echt ist die Urkunde, wenn ihre Erklärung tatsächlich von dem stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.<sup>9</sup> Das Auto der Tante ist von der Zulassungsbehörde zugelassen worden. Die Urkunde ist daher echt.

### **cc) Verfälschen**

Verfälschen ist jede (nachträgliche) Änderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, durch die der Anschein entsteht, der Aussteller habe diesen geänderten Inhalt so erklärt.<sup>10</sup>

Indem A das Kennzeichen vom Auto seiner Tante entfernt und an sein eigenes anbringt, wird der Inhalt der Urkunde dahingehend verändert, dass der Anschein besteht, die Zulassungsbehörde habe erklärt, das Fahrzeug des A sei für den Straßenverkehr zugelassen.

→ § 267 I Var. 2 StGB (+)

### **b) Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 1 StGB)**

Unecht ist eine Urkunde, wenn sie nicht von dem Aussteller kommt, der aus ihr hervorgeht.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> *Krack* NStZ 1997, 602.

<sup>6</sup> *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT II, 10. Auflage 2012, § 65 Rn. 24 bezeichnen den Begriff der zusammengesetzten Urkunde als unzutreffend, weil sich nicht zwei Teile zu einer Urkunde verbänden, sondern eine Erklärung (hier z.B. das Kfz-Kennzeichen) erst durch den Bezug auf das Augenscheinsobjekt (z.B. das Kfz) zur Urkunde werde.

<sup>7</sup> BGHSt 11, 165; 45, 197.

<sup>8</sup> *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 32 Rn. 15.

<sup>9</sup> Vgl. *Sch/Sch/Heine/Schuster*, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 48.

<sup>10</sup> *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 33 Rn. 37.

<sup>11</sup> *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 33 Rn. 6.

*Auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es also **nicht** an! Freilich verschwimmen die Unterschiede in dieser Fallkonstellation etwas: Denn wenn ein anderer als der ursprüngliche Aussteller den Gedankeninhalt der Urkunde verändert, entsteht eine Erklärung, die der ursprüngliche Aussteller so nicht gegeben hat und die deshalb regelmäßig auch inhaltlich unrichtig sein wird. Einen Unterschied macht es aber, wenn der Aussteller selbst etwas Falsches erklärt. § 267 StGB schützt nur davor, dass **der Aussteller** die Erklärung abgegeben hat, nicht aber, dass diese Erklärung **richtig** ist. Zum Sonderproblem, ob ausnahmsweise auch der Aussteller selbst die Urkunde verfälschen kann s. Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 33 Rn. 41 ff.*

Indem A das Kennzeichen an sein eigenes Auto schraubt, entsteht eine zusammengesetzte Urkunde, deren gedanklicher Inhalt scheinbar weiterhin von der Zulassungsbehörde stammt, ohne dass diese eine entsprechende Erklärung („Das Fahrzeug des A ist mit dem Kennzeichen ... für den Straßenverkehr zugelassen“) abgegeben hat.

Damit stammt die Urkunde nicht von ihrem vermeintlichen Aussteller. A hat eine neue, unechte Urkunde hergestellt.

→ § 267 I Var. 1 StGB (+)

Diese Tatvariante tritt hinter Var. 2 zurück, da die Herstellung einer unechten Urkunde typische Folge des Verfälschens einer echten Urkunde ist.

*Vertretbar wäre es ebenso, hier **nur** § 267 I Var. 1 StGB, also das Herstellen einer unechten Urkunde, zu prüfen. Das kann man auf die Erwägung stützen, das Kennzeichen verliere durch das Entfernen vom Fahrzeug der Tante seine Eigenschaft als Bestandteil einer zusammengesetzten Urkunde. Zwischen dem Abschrauben und Neumontieren der Kennzeichen liege also zeitweise gar keine Urkunde vor. Die h.M. betrachtet diesen Vorgang aber als einheitlich und prüft daher vorrangig § 267 I Var. 2 StGB.<sup>12</sup>*

### **c) Gebrauchmachen einer verfälschten Urkunde (§ 267 I Var. 3 StGB)**

Der Täter macht von der Urkunde Gebrauch, wenn er sie der sinnlichen Wahrnehmung eines anderen zugänglich macht (durch Vorlegen, Übergeben, Hinterlegen, Veröffentlichen u.a.).<sup>13</sup> Es genügt, dass der zu Täuschende in die Lage versetzt wird, von ihr Kenntnis zu nehmen, ohne dass es auf eine

<sup>12</sup> So z.B. BGHSt 16, 95; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 33 Rn. 48.

<sup>13</sup> BGHSt 36, 65.

tatsächliche Kenntnisnahme ankäme. Bei einem Kfz mit gefälschtem Kennzeichen reicht dessen Verwendung im öffentlichen Verkehr, weil es Beweisinteressenten jederzeit möglich ist, vom Kennzeichen Kenntnis zu nehmen.<sup>14</sup> Mit der Fahrt zur Spedition S hat A daher die verfälschte Urkunde gebraucht.

## 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. der Handlungen des Verfälschens und Gebrauchs sowie hinsichtlich aller Merkmale der Urkundeneigenschaft ist gegeben.

Darüber hinaus muss die Tat „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ erfolgen. Dafür muss der Täter nach h.M. Absicht (*dolus directus* 1. Grades) oder sicheres Wissen (*dolus directus* 2. Grades) darum haben, dass von dem Kfz-Kennzeichen jederzeit in rechtserheblicher Form Kenntnis genommen werden kann. Hier (+)

### II. Rechtswidrigkeit (+)

### III. Schuld (+)

### IV. Konkurrenzen

Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 267 I Var. 2 und 3 ist str.:

**Tatbestandslösung:** Wenn der Täter schon beim Verfälschen (bzw. Herstellen) eine konkrete Gebrauchsabsicht hatte, liegt nur eine Tat vor („deliktische Einheit“).<sup>15</sup> Begründung: § 267 StGB ist seinem Wesen nach ein zweiaktiges Delikt, deshalb begeht der Täter nur dann durch den späteren Gebrauch eine neue Tat, wenn er diesen beim Fälschen noch nicht im Sinn hatte.

**Konkurrenzlösung:** Das Gebrauchen ist als *mitbestrafte Nachtat* zum Herstellen oder Verfälschen anzusehen oder das Herstellen bzw. Verfälschen stellt umgekehrt eine *mitbestrafte Vortat* zum Gebrauchen dar.<sup>16</sup>

Ein Streitentscheid ist entbehrlich, da A nach beiden Ansichten nur wegen einmaliger Verwirklichung von § 267 I StGB zu bestrafen ist.<sup>17</sup>

**V. Ergebnis:** A ist strafbar gemäß § 267 I StGB.

<sup>14</sup> BGHSt 18, 66, 70; *Fischer*, 68. Auflage 2021, § 267 Rn. 36; *MüKo/Erb*, 3. Auflage 2019, § 267 Rn. 196.

<sup>15</sup> BGH GA 1955, 245; *Sch/Sch/Heine/Schuster*, 30. Auflage 2019, § 267 Rn. 79.

<sup>16</sup> Vgl. dazu die Nachweise bei *Sch/Sch/Heine/Schuster*, 30. Auflage 2019, § 267 Rn. 79a.

<sup>17</sup> Zum Konkurrenzproblem *Freund JuS* 1994, 128.

## **B. Strafbarkeit des A gemäß § 274 I Nr. 1 StGB durch Abschrauben der Nummernschilder**

A könnte durch Abschrauben der Kennzeichen vom Fahrzeug seiner Tante eine Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr. 1 StGB begangen haben.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Die an dem Auto der Tante angeschraubten Kennzeichen stellen gemeinsam mit dem Auto eine zusammengesetzte echte Urkunde dar (s.o.).

**(P)** Wem „gehörte“ das Kfz-Kennzeichen?

„Gehören“ i.S.d. § 274 StGB meint nicht die dinglichen Eigentumsverhältnisse, sondern das **Beweisführungsrecht** an der Urkunde.<sup>18</sup> Bei Kfz-Kennzeichen besteht ein Beweisführungsrecht des Halters des Pkw<sup>19</sup> sowie anderer Verkehrsteilnehmer.<sup>20</sup> Deshalb gehörte das Kennzeichen nicht ausschließlich dem A.

Durch das Abmontieren der Kennzeichen vom Pkw seiner Tante zerstörte A die für eine zusammengesetzte Urkunde unerlässliche Verbindung zum Bezugsobjekt. Damit hat er die bis dahin bestehende Perpetuierung der Erklärung beendet und die Urkunde **vernichtet**.<sup>21</sup>

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz (+)

Für die Nachteilszufügungsabsicht genügt ebenso wie bei § 267 StGB nicht nur **dolus directus 1. Grades**, sondern bereits **dolus directus 2. Grades**.<sup>22</sup> Der Täter muss also sicher wissen, dass die Beeinträchtigung eines fremden Beweisführungsrechts die notwendige Folge der Tat ist. Hier (+)

### **II. Rechtswidrigkeit (+)**

### **III. Schuld (+)**

**IV. Ergebnis:** A hat sich gemäß § 274 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

<sup>18</sup> Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 36 Rn. 4.

<sup>19</sup> Krack NStZ 2000, 423.

<sup>20</sup> Sch/Sch/Heine/Schuster, 30. Auflage 2019, § 274 Rn. 5.

<sup>21</sup> Vgl. etwa MüKo/Freund, 3. Auflage 2019, § 274 Rn. 45.

<sup>22</sup> So die Rspr. seit BGH NJW 1953, 1924; BGHSt 9, 192, 196; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 36 Rn. 12.

*§ 269 StGB ist hingegen nicht einschlägig. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind nur Informationen, die **visuell nicht unmittelbar wahrnehmbar sind**.<sup>23</sup> Der Tatbestand ergänzt § 267 StGB, bei dem die visuelle Wahrnehmbarkeit erforderlich ist.*

### **C. Strafbarkeit des A gemäß § 242 I StGB durch Abschrauben der Nummernschilder**

Die Kfz-Kennzeichen stehen im Eigentum der T (Übereignung durch die KfZ-Schilderstelle) und sind damit für A fremd. Ob A in Zueignungsabsicht handelte, erscheint aber zweifelhaft, weil sich dem Sachverhalt nicht der bedingte Vorsatz hinsichtlich einer dauerhaften Enteignung entnehmen lässt.

### **Tatkomplex 2: Die Gefahrgutbescheinigung**

#### **A. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 267 I, 25 II StGB**

A und B könnten sich wegen mittäterschaftlicher Urkundenfälschung gemäß §§ 267 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben, indem sie die gefaxte Gefahrgutbescheinigung mit dem Namen des A beklebten und eine Kopie davon bei der Firma D vorlegten.

##### **1. Objektiver Tatbestand**

###### **a) Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267 I Var. 2 StGB)**

**(P)** Handelt es sich bei dem **Telefax** um eine echte Urkunde und damit um ein taugliches Fälschungsobjekt?

Fraglich ist bereits die Perpetuierungsfunktion, denn ein Fax verkörpert nicht selbst die Erklärung, sondern gibt sie, ähnlich einer Abschrift oder Kopie, nur wieder; das gilt immer dort, wo durch ein Faxgerät lediglich andere Urkunden übermittelt werden.<sup>24</sup>

Eine **Ausnahme** liegt nur vor, wenn das Fax nach dem Willen der Beteiligten im Rechtsverkehr die Funktion des Originals übernehmen soll (Beispiele: Rechnungen werden per Computerfax versandt, ohne dass ein Originalschriftstück existiert; Verträge werden „per Fax“ geschlossen, ohne die Originaldokumente auszutauschen<sup>25</sup>). So ein Fall ist hier nicht gegeben, sodass das Telefax keine Urkunde darstellt.

<sup>23</sup> Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 35 Rn. 2.

<sup>24</sup> Rengier Strafrecht BT II, 22. Auflage 2021, § 32 Rn. 45; OLG Zweibrücken NJW 1998, 2918.

<sup>25</sup> Dazu Hellmann/Beckemper JA 2004, 895 f.

*Hinweis: Generell ist auch die Garantiefunktion eines Faxes zweifelhaft, denn es ist oft nicht erkennbar, wer das Faxgerät bedient hat. Daher kann auch eine Urkundenqualität des Fax nicht aus den automatisch aufgedruckten Absenderangaben gefolgert werden.<sup>26</sup> Aus ihnen ergibt sich allein der Ort, von dem aus gefaxt wurde.*

### **b) Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 1 StGB)**

**aa)** Anknüpfungspunkt: Aufkleben des Namens

Durch **Aufkleben des Namens** des A auf die Bescheinigung ist keine unechte Urkunde hergestellt worden: Es entstand nur eine **Collage** (aus für den Kopiervorgang lose zusammengestellten Bestandteilen), die im Rechtsverkehr nicht den Anschein einer echten Urkunde hervorrufen konnte. Damit fehlt es an der Beweiseignung.

**bb)** Anknüpfungspunkt: Kopieren der Collage

**(P)** Entstand durch das **Kopieren** der Collage eine unechte Urkunde?

Dafür spricht, dass im Geschäftsverkehr einfache Kopien oft wie Originale behandelt werden und auch hier die Firma D die Kopie als Nachweis der Transportberechtigung genügen lässt.<sup>27</sup> Allerdings lässt sich aus einer Kopie nicht deren Aussteller (also der Aussteller gerade der *Kopie*) erkennen. Die Kopie kann daher allenfalls dann eine Urkunde darstellen, wenn sie den Anschein einer Urschrift erweckt und erwecken soll.<sup>28</sup> Das ist hier nicht der Fall. Die Kopie der ADR-Bescheinigung war für D als Kopie erkennbar. D verzichtete nur auf die Vorlage der Originalurkunde, von deren Existenz sie ausging. Damit ist auch § 267 I Var. 2 StGB nicht erfüllt.

### **c) Gebrauchmachen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 3 StGB)**

Mangels unechter Urkunde hat A durch Vorlage der Kopie bei D auch keine Tathandlung nach § 267 I Var. 3 StGB vorgenommen.

## **2. Ergebnis**

A und B haben sich nicht gemäß §§ 267 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

## **B. Strafbarkeit von A und B gemäß § 268 I StGB**

Durch das Anfertigen der Fotokopie der ADR-Bescheinigung könnten A und B sich gemäß §§ 268 I, 25 II StGB der Fälschung technischer Aufzeichnungen in Mittäterschaft strafbar gemacht haben.

<sup>26</sup> So aber Sch/Sch/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 43 m.w.N.

<sup>27</sup> Vgl. Mitsch NStZ 1994, 88, 89.

<sup>28</sup> BGH NJW 1992, 3311, 3312.

Dies scheidet allerdings bereits daran, dass eine Fotokopie keine technische Aufzeichnung i.S.d. § 268 II StGB darstellt. Erfasst sind nur Darstellungen, die von einem technischen Gerät **teilweise selbst bewirkt** werden. Das Kopiergerät reproduziert dagegen nur die Vorlage, ohne dass das Gerät *zusätzliche, automatisch hergestellte Informationen* hinzufügt.<sup>29</sup>

**Ergebnis:** A und B haben sich nicht gemäß § 268 I StGB strafbar gemacht.

---

<sup>29</sup> Küper/Zopfs Strafrecht BT, 10. Auflage 2018, Rn. 49.